

## Anmeldung Notfallbetreuung Schulkindbetreuung/Kindertagesstätte

Liebe Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte

Bitte füllen Sie diesen Bogen so genau wie möglich aus. So können wir schnell feststellen, ob Ihr Kind/Ihre Kinder einen Anspruch auf Notfallbetreuung hat/haben.

Die Notfallbetreuung umfasst die Betreuung von **Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr.**

### Mein Kind/meine Kinder

Name	Geburtsdatum	Adresse	Schulkind (Kl. ?) /Hort Kindertagesstätte/Krippe

### Die Betreuung wird aus folgendem Grund benötigt:

**Beide Elternteile arbeiten in einem Beruf der kritischen Infrastruktur (siehe letzte Seite):**

- **Erziehungsberechtigter 1** arbeitet in einem Beruf der kritischen Infrastruktur und die Anwesenheit auf der Arbeit ist zwingend erforderlich

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

- **Erziehungsberechtigter 1** arbeitet in einem Beruf der kritischen Infrastruktur und die Anwesenheit auf der Arbeit ist zwingend erforderlich

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

**Alleinerziehend und arbeitet in einem Beruf der kritischen Infrastruktur:**

- Ich bin alleinerziehend und arbeite in einem Beruf der kritischen Infrastruktur und die Anwesenheit auf der Arbeit ist zwingend erforderlich

Genauere Bezeichnung der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

### Arbeitgeber (Name und Anschrift):

<u>Erziehungsberechtigter 1:</u>	<u>Erziehungsberechtigter 2:</u>
<input type="radio"/> Bescheinigung vom Arbeitgeber mit Arbeitsumfang liegt vor	<input type="radio"/> Bescheinigung vom Arbeitgeber mit Arbeitsumfang liegt vor

### Kontaktadressen:

<u>Erziehungsberechtigter 1:</u>	<u>Erziehungsberechtigter 2:</u>
Telefon: E Mail:	Telefon: E Mail:

Wir bestätigen, dass mein/unser/unsere Kind/Kinder in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem CoronaVirus infizierten Person hatte.

Wir bestätigen, dass uns bewusst ist, dass mein/unser/unsere Kind/Kinder bei grippeähnlichen Krankheitssymptomen keinesfalls die Notfallgruppenbetreuung besuchen darf/dürfen.

Ich /Wir bestätigen, dass sich weder das/die Kind/Kinder noch die Erziehungsberechtigten in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Für Fragen steht Ihnen die Gemeinde Loffenau gerne zur Verfügung unter 07083/92330 oder unter [Gemeinde@Loffenau.de](mailto:Gemeinde@Loffenau.de) .

Loffenau, den \_\_\_\_\_

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Loffenau, den \_\_\_\_\_

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

**Bitte werfen Sie den Antrag beim Rathaus in den Briefkasten oder schicken diesen (eingescannt oder abfotografiert (in guter Qualität) an [Gemeinde@Loffenau.de](mailto:Gemeinde@Loffenau.de) .**

# **CoronaVerordnung – Kritische Infrastruktur**

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

**(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.**

(6) **Kritische Infrastruktur** im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.